

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Weeze Nr. 41 –Wissensches Feld- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 den Bebauungsplan Weeze Nr. 41 –Wissensches Feld- gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Weeze die Entwurfsbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand Weezes. Im Norden verläuft innerhalb des Plangebietes der Willy-Brand-Ring (L 5). Östlich des Plangebietes, teilweise im Geltungsbereich, verläuft die Kevelaerer Straße (B 9).

Das Plangebiet mit 11,1 ha umfasst auf der Gemarkung Wissen, Flur 7 folgende Flurstücks-Nrn.:

113 (tlw., Industriestraße), 118, 119, 120, 121, 122, 123 (Wissensches Feld), 124, 125 (tlw.), 131 (tlw., Willy-Brandt-Ring), 132, 133 und 205 (tlw., Kevelaerer Straße).

Auf Flur 6 umfasst es folgende Flurstücke:

118, 120, 55 und 56 (tlw.) liegen nördlich des Kreuzungspunktes B9.

Abgegrenzt ist das Plangebiet:

nach Norden: durch den Böschungsbereich des Willy-Brandt-Ringes bzw. den Kreuzungsbereich Kevelaerer Straße / Alte Heerstraße,

nach Osten: durch den Straßenrand der Kevelaerer Straße (B 9) bzw. den Kreuzungsbereich der Industriestraße und deren Verkehrsgrün,

nach Süden: durch den Flurweg Gemarkung Wissen Flur 7 Flurstücks-Nr. 28 und

nach Westen: durch die Bahnlinie Kleve – Krefeld.

Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des Plangebietes wird durch die Grenzen des Bebauungsplanes bestimmt. Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem unten abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzbarkeit und damit ein neues Gewerbegebiet in Weeze zu schaffen.

Der Bebauungsplan Weeze Nr. 41 –Wissensches Feld- (Planzeichnung und textliche Festsetzungen), die Begründung (Teil A) mit Umweltbericht (Teil B), die dazugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die Verkehrsuntersuchung zur potenziellen Gewerbefläche „Wissensches Feld“, der Artenschutzfachbeitrag, der Landschaftsplanerische Fachbeitrag, die Bodenuntersuchung, die Schalltechnische

Untersuchung, die Entwässerungsstudie sowie der Bericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung liegen ab sofort im Fachbereich 6 der Gemeinde Weeze, Rathaus, Zimmer 22, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze, während der Dienstzeiten (montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, montags - mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannten Unterlage werden zusätzlich im Internet unter www.weeze.de, Rubrik: Bürger/Bekanntmachungen eingestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Weeze vom 15.06.2023, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nachstehenden Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der jeweilige Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und das nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

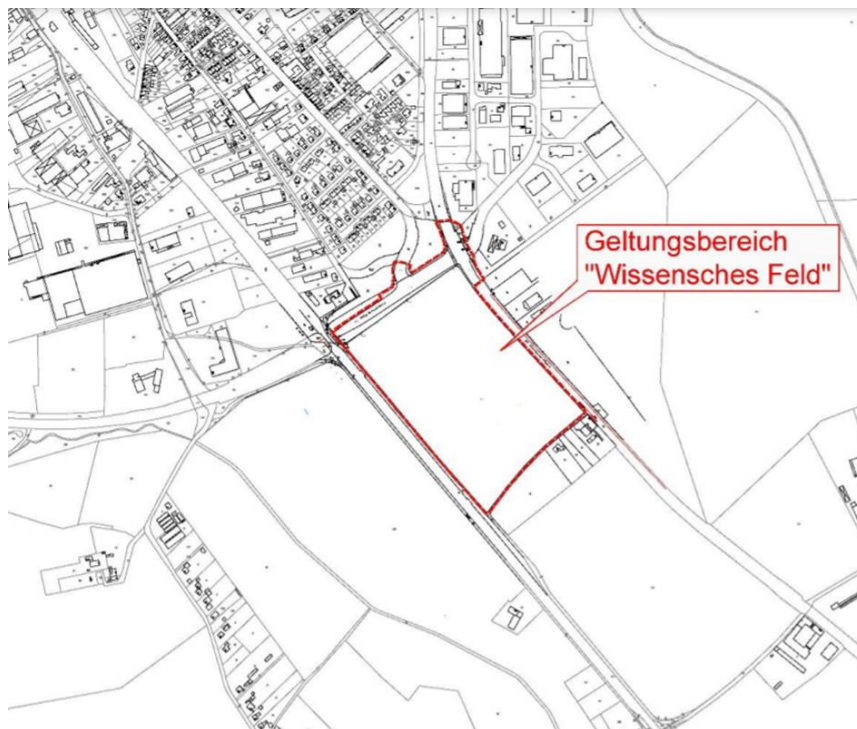
Der Bebauungsplan Weeze Nr. 41 –Wissensches Feld- tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Weeze, 25.07.2024

Gemeinde Weeze

Georg Koenen
Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplan Weeze Nr. 41 –Wissensches Feld –



© Geobasisdaten: Kreisverwaltung Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/42 v. 14.11.2007